



Statuten des Vereins

Ladies Circle 10 Linz

**Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und zur
Förderung der Beziehungen zwischen Frauen in privater,
beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Ladies Circle 10 Linz – Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und zur Förderung der Beziehungen zwischen Frauen in privater, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht".
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, vorwiegend auf das Gebiet der Stadt Linz.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied von Ladies Circle Austria.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 1. die Förderung und Vertiefung der Freundschaft zwischen Frauen;
 2. die Pflege des Geistes, der Hilfsbereitschaft und der Menschlichkeit, sowie der Stärkung des Bewusstseins, dass jeder Einzelne Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit hat;
 3. die Förderung ethischer Grundsätze im beruflichen und gesellschaftlichen Leben;
 4. die Weiterbildung durch Vorträge, Besichtigungen und Diskussionen;
 5. die Förderung der internationalen Verständigung, Freundschaft und Zusammenarbeit;

6. die Förderung von Neugründungen anderer Vereine mit gleichen Vereinszwecken und die Kontaktpflege mit diesen Vereinen;
7. die Förderung, Entwicklung und Organisation von gemeinsamen Aktivitäten mit Agora, Round Table und Club 41;
8. die Unterstützung bedürftiger Personen durch Geld- und Sachspenden;
9. Ladies Circle ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Verein setzt seine Gesamtmittel für den Vereinszweck ein; eine Erfolgs- oder Vermögensbeteiligung seiner Mitglieder oder anderer Personen ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in diesem Punkt genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
 1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende;
 - b. Organisation von und Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen, insbesondere auch für oder gemeinsam mit sozialen Einrichtungen;
 - c. Herausgabe eines Mitteilungsblatts, Errichtung einer Website oder sonstiger elektronischer Medien.
 2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beiträge der Mitglieder,
 - b. Sponsor- und Werbeeinnahmen,
 - c. Subventionen und Förderungen,
 - d. Erträge aus Veranstaltungen,
 - e. Spenden, Sammlungen und sonstige Geld- und Sachzuwendungen sowie sonstige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

§ 4

Vereinsjahr, Meeting

- (1) Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Das Vereinsmeeting findet mindestens zwei Mal im Monat in regelmäßigen Abständen statt. Die Präsidentin kann, soweit es das Veranstaltungsprogramm und die Zweckerreichung erfordert, Terminverschiebungen vornehmen. Die Sekretärin hat in diesem Fall für die zeitgerechte Verständigung der Mitglieder zu sorgen. Das Vereinsmeeting dient der regelmäßigen geselligen Zusammenkunft der Mitglieder, der Diskussion und Beratung sowie Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere über Förderansuchen und

Sozialprojekte. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (3) Außerhalb eines Meetings ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg über Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, möglich. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der aktiven Teilnahme von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder sowie einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Derart gefasste Beschlüsse sind beim nächsten regulären Meeting ins Protokoll aufzunehmen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. Ehrenmitgliedern,
 3. Mitgliedern im Ehrenjahr und
 4. außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und nicht älter als 45 Jahre sind. Jedes ordentliche Mitglied kann nur einem Ladies Circle angehören.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Vormaligen ordentlichen Mitgliedern, welche in dem Vereinsjahr das 45. Lebensjahr vollendet haben, kann im Anschluss an dieses Jahr ein Ehrenjahr angeboten werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen weiblichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, und für die von einem ordentlichen Mitglied des Vereins der Antrag auf Aufnahme gestellt wurde.

Einem neu aufzunehmenden Mitglied soll als Aspirantin ein ordentliches Mitglied des Vereins als Patin zur Seite gestellt werden. Die Aufgabe der Patin ist es, während des Aufnahmeverfahrens als Vermittlerin zwischen Verein und Aspirantin tätig zu sein.

Insbesondere hat sie die Aspirantin mit den Zielen des Vereins vertraut zu machen und ihr die Herstellung des persönlichen Kontakts zu den Mitgliedern zu erleichtern.

Eine Aspirantin ist zu den Meetings und allfälligen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, die nicht Mitgliedern vorbehalten sind, einzuladen. Hat die Aspirantin Interesse am Vereinsleben gezeigt, insbesondere durch regelmäßiges Erscheinen bei Meetings (mind. zwei) und Engagement, sowie Bereitschaft zur Aufnahme als aktives Mitglied bekundet, hat die Patin schriftlich einen Antrag auf Aufnahme an den Vorstand zu richten.

Die Aufnahme findet an einem Clubabend nach erfolgter Abstimmung (ohne Beisein der Aspirantin) statt. An dieser Abstimmung müssen zwei Drittel der Mitglieder des Vereins teilgenommen haben.

Stimmen zwei Mitglieder gegen die Aufnahme, findet keine Aufnahme statt. Bei nur einer Gegenstimme ist nach Beratung neuerlich abzustimmen. Eine Aufnahme erfolgt nach neuerlicher Abstimmung nur noch bei Einstimmigkeit.

- (2) Ehrenmitglieder können nur physische Personen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Präsidentin nach Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Sie sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (3) Voraussetzung für das Angebot eines Ehrenjahres ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder im Rahmen eines regulären Meetings. Mitglieder im Ehrenjahr verfügen über kein Stimmrecht sowie kein Wahlrecht (aktiv und passiv). Im Ehrenjahr fällt kein Mitgliedsbeitrag an.
- (4) Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied erfolgt durch die Präsidentin nach Beratung und Beschlussfassung aller ordentlichen Mitglieder unter gleichzeitiger Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen kenzieren zu lassen. Die Krenzierung befreit das Mitglied von der Anwesenheitspflicht bei Meetings für einen festzusetzenden, maximal ein Vereinsjahr dauernden Zeitraum. Die Krenzierung ist beim Vorstand zu beantragen. Der Mitgliedsbeitrag ist weiterhin zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligen Austritt, bei Erreichung des 45. Lebensjahres mit Ablauf des Vereinsjahres (das ist der 31. Mai eines jeden Kalenderjahres) oder durch Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Verzicht oder Aberkennung.
- (2) Der Austritt kann der Präsidentin gegenüber jederzeit schriftlich erklärt werden und ist mit Einlangen bei der Präsidentin wirksam. Es sind die für das Vereinsjahr, in dem der Austritt

erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten. Bereits bezahlte Beiträge können nicht anteilig zurückgefordert werden.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Ausschlusses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unentschuldigtem Fernbleiben bei mehr als der Hälfte der Meetings innerhalb eines Clubjahres, sowie wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Generalversammlung beschließt endgültig mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem dem berufungswerbenden Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aus den in Punkt 4. genannten Gründen (ausgenommen der genannten Präsenzregelung) beschlossen und verfügt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen und an allen internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Es steht ihnen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Weiters haben sie das Recht, an den Vereinsvorstand oder an die Generalversammlung Anträge zu stellen und das Wort zu ergreifen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem auf die Aufnahme folgenden Quartal zu entrichten.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Der Vorstand hat den Mitgliedern eine

solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Auf Verlangen ist jedem Mitglied vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen.

§ 9

Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüferinnen und
4. das Schiedsgericht.

§ 10

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat alljährlich bis zum 31. Mai jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Generalversammlungstermin an alle Mitglieder schriftlich zu ergehen.
- (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 1. Jahresbericht der Präsidentin,
 2. Bericht der Kassiererin,
 3. Bericht der Rechnungsprüferinnen,
 4. Entlastung des Vorstands und der Organe des „Ladies Circle 10 Linz“ nach Anhörung der Rechnungsprüferinnen,
 5. Wahlvorschlag,
 6. Wahl des Vorstands,
 7. Anträge, Allfälliges.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen nach Beschlussfassung, bzw. nach Einlangen des Antrages beim Vorstand, stattzufinden. Ebenso ist eine außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen abzuhalten, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die

Rechnungsprüferinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

- (5) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Jedes Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung bis mindestens 24 Stunden vor dem Generalversammlungstermin beim Vorstand schriftlich einreichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten und zu den gemäß Punkt 6. ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt des angesetzten Sitzungsbeginns wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Generalversammlung um eine halbe Stunde zu verschieben und ist diese sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (11) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin, in deren Verhinderung die Vizepräsidentin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Clubjahren älteste anwesende Mitglied, wenn mehrere Mitglieder an Clubjahren gleich alt sind, so führt das von diesen an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (13) Über die Verhandlung in jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

1. Die Festlegung des Arbeitsprogrammes und der Richtlinien für die Tätigkeit von Ladies Circle 10 Linz;
2. die jährliche Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. die jährliche Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Präsidentin über die Tätigkeit des Vereins;
4. Entgegennahme und Genehmigung der von der Kassiererin erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für das abgelaufene Vereinsjahr, das Gegenstand der Generalversammlung ist;
5. die Erledigung von Anträgen und Anfragen;
6. die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Vereinsjahr;
7. die Änderung der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
9. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
10. die endgültige Entscheidung über eine Berufung eines Mitgliedes gegen einen Beschluss des Vorstandes.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Sekretärin, der Kassiererin, der Past-Präsidentin, der Clubmasterin und der PR-/Weblady.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorstandes im Gründungsjahr, müssen dem Verein bereits ein Jahr als ordentliche Mitglieder angehört haben. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Die Wahl des neuen Vorstands für das kommende Vereinsjahr erfolgt in der Generalversammlung, die spätestens im Mai des laufenden Clubjahres stattzufinden hat. Sie erfolgt in Abstimmung der ordentlichen Mitglieder auf Grund des Wahlvorschlages der amtierenden Vizepräsidentin. Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der Tagesordnung drei Wochen vor der Generalversammlung allen ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Mit der Wahl der Vizepräsidentin ist davon auszugehen, dass diese im nächstfolgenden Vereinsjahr das Amt der Präsidentin übernimmt, was bei der Generalversammlung durch die Wahl aller ordentlichen Mitglieder bestätigt wird.
- (5) Die amtierende Präsidentin wird im darauffolgenden Vereinsjahr automatisch Past-Präsidentin. Die Wahl bzw. Abstimmung durch die Generalversammlung ist hier nicht erforderlich.

- (6) Der Vorstand wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Den Vorsitz führt die Präsidentin, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 13 dieser Satzung zu führen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig. Das Protokoll ist beim nächstfolgenden Meeting den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (9) Beschlüsse über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern hat der Vorstand einstimmig zu fassen, wobei sämtliche Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sein müssen.
- (10) Die Funktion eines Vorstandmitglieds endet durch den Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktrittserklärung an den Vorstand oder durch Enthebung durch die Generalversammlung. Der gesamte Vorstand kann jederzeit durch die Generalversammlung enthoben werden.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand hat das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist die Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufstellung des jährlichen Wahlvorschlages;

5. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
6. Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Leitung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung der Generalversammlung;

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Vizepräsidentin ist Vertreterin der Präsidentin in allen Aufgaben bei Verhinderung der Präsidentin.
- (3) Die Sekretärin hat die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der einzelnen Meetings, der Generalversammlung und des Vorstands. Diese Aufgabe kann die Präsidentin auch einem anderen Mitglied übertragen. Die Sekretärin besorgt die Korrespondenz und überwacht die Teilnahme der Mitglieder an den Vereinsveranstaltungen.
- (4) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins, die Führung der ordentlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege verantwortlich.
- (5) Die Past-Präsidentin hat die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und die Erfahrung, die sie selbst als Präsidentin gemacht hat, an die amtierende Präsidentin weiterzuleiten.
- (6) Die Clubmasterin hat sich um die ordentliche Verwahrung der Besitztümer des Vereins zu kümmern. Ihr obliegt weiters die Koordination und Kommunikation mit dem Clublokal.
- (7) Die PR-/Weblady hat die Aufgabe, den Club nach außen zu positionieren, indem sie alle ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle nutzt. Es ist möglich die Funktion der Weblady von jener der PR-Lady zu trennen. Die PR-Lady ist sodann unterstützend für den Vorstand tätig.
- (8) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der Sekretärin zu unterfertigen. Den Verein verpflichtende Urkunden, Einladungen zu Generalversammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen sind von der Präsidentin und von der Sekretärin, Urkunden, die Geldangelegenheiten betreffen, von der Präsidentin und von der Kassiererin jeweils gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15

Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ des Vereins angehören.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses sowie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und an die Generalversammlung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 und 11 (Bestimmungen über den Rücktritt) sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes aus den verbleibenden aktiven Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung der in Österreich gültigen Rechtsgrundsätze. Es trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts an die Generalversammlung, welche dann endgültig zu entscheiden hat, ist möglich.
- (4) Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs der Streitteile. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden. Der Gang der Verhandlung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Entscheidung durch die Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der

Schlichtungsstelle endet durch die Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung (bzw. die Generalversammlung als zweite Instanz) endgültig.

- (6) Mitglieder, die die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anerkennen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie Ladies Circle 10 Linz verfolgt. Auf jeden Fall ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Sonstiges

Der Begriff "schriftlich" schließt die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Linz, im September 2018